OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752349/7/Kü/MG

Datum:
Linz, 10. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von M. L. mj., vertreten durch M. L., X, X M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18. November 2021, GZ: BHROSanR-2021-575441/5, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs. 1 a Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass die Absonderung in Heimquarantäne vom 16. November 2021 bis zum Ablauf des 26. November 2021 rechtswidrig war.

II. Weder der Bund, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, noch der Beschwerdeführer haben einen Aufwandersatz zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18. November 2021, GZ: BHROSanR-2021-575441/5, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angeordnet, dass er zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „Covid-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-COV-2) in der Zeit vom 16. November 2021 bis zum Ablauf des 26. November 2021 im Objekt X, X M., abgesondert wird.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom gesetzlichen Vertreter des Bf eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und diesen als rechtswidrig anzusehen.

Begründend wurde festgehalten, dass gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über „behördliche Vorgangsweise bei SARS-COV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ für die 5. Schulstufe bis zum Ende der 12. Schulstufe vorgesehen gewesen wäre, dass die direkten Sitznachbarn sowie sonstige enge Kontakte des bestätigten Falles jedenfalls als Kategorie I – Kontaktpersonen (KPI) zu qualifizieren seien. Dies würde für Personen gelten, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer) mit einem bestätigten Fall für mehr als 15 Minuten in einer Entfernung von weniger als 2 Meter aufgehalten hätten.

In der Klasse des Bf seien vor Unterrichtsbeginn am 15. November 2021 Testungen vorgenommen worden und die dort mittels Schnelltest positiv getesteten Personen umgehend nach Hause geschickt wurden. Der PCR-Test des Bf, dessen Ergebnis am 16. November 2021 vorgelegen sei, sei negativ gewesen. Bis zur Klasse hätte der Bf die FFP-2 Maske getragen, in der Klasse habe es keinen Kontakt für mehr als 15 Minuten in einer Entfernung von unter 2 Meter mit einer infizierten Person gegeben. Diese Umstände würden dazu führen, dass eine Klassifizierung als Kategorie II Kontaktperson (KPII) hätte vorgenommen werden müssen.

Offensichtlicher Grund der Absonderung sei ein Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich an alle Schulleiter vom 15. November 2021, wonach die ganze Klasse ab dem ersten PCR positiv getesteten Schüler/in abzusondern sei. Diese Vorgangsweise sei gesetzlich nicht gedeckt und daher nicht rechtskonform.

I.3. Die Beschwerde wurde vom Bf mit E-Mail vom 22. November 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Gemäß § 7a Abs. 4 Epidemiegesetz war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht gehalten, innerhalb von 7 Tagen ab Einlangen der Beschwerde (das heißt bis zum 29. No-

vember 2021) eine Entscheidung über die Beschwerde zu treffen, da die Absonderung bereits am 26. November 2021 geendet hat.

I.4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde zur Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift zum Beschwerdevorbringen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 teilte die belangte Behörde mit, dass zum Zeitpunkt der behördlichen Absonderung in Österreich, insbesondere in Oberösterreich, ein außerordentlich hohes Fallgeschehen an Covid-19 Neuansteckungen geherrscht habe. Um eine Durchseuchung der Kinder zu verhindern, sei ein Prozedere ausgearbeitet worden, mit dem versucht worden sei, die Infektionsketten in den Schulen möglichst rasch zu durchbrechen. Seitens der oberösterreichischen Gesundheitsbehörden sei gemeinsam mit der Bildungsdirektion Oö. am 15. November 2021 festgelegt worden, dass bei bereits einem/einer mittels PCR-Test positiv getesteten Schüler/Schülerin alle Schüler und Schülerinnen der Klasse als KPI, mit Ausnahme der geimpften und genesenen, abgesondert würden. Die Absonderung des Bf sei aufgrund des positiven PCR-Testergebnisses eines Klassenkollegen vom 15. November 2021 erfolgt. Aufgrund der von der betroffenen Schule vorgelegten Unterlagen stehe für die belangte Behörde fest, dass sich der Bf im relevanten Zeitraum mit dem positiv getesteten Schüler im Klassenverband befunden habe und daher nach der erwähnten Vorgangsweise alle weiteren nicht vollimmunisierten Schüler/Schülerinnen der betroffenen Klasse als Kategorie I Kontaktpersonen (KPI) abzusondern gewesen seien.

I.5. Dem Bf wurde in Wahrung des Parteiengehörs diese Stellungnahme der belangten Behörde vorgelegt. Der Bf führt in seiner Äußerung vom 7. Dezember 2021 aus, dass entgegen den Annahmen der Behörde der Letztkontakt des Bf mit dem positiv getesteten Schüler am 11. November 2021 erfolgt sei. Am Freitag, 12. November 2021, sei der Bf nicht in der Schule anwesend gewesen. Am Montag, 15. November 2021, sei der positiv getestete Schüler auch nicht mehr in der Schule/Klasse anwesend gewesen. Der Bf selbst sei am 11. November 2021 in der Schule mittels Antigen-Schnelltest negativ getestet worden. Auch am 15. November 2021 sei ebenfalls vor Schulbeginn ein negativer Antigen-Schnelltest abgegeben worden und parallel dazu auch ein PCR-Test gemacht worden, der am 16. November 2021 ein negatives Ergebnis gebracht habe. Zudem sei der positiv getestete Schüler nach Wissenstand des Bf bereits vollimmunisiert gewesen, das bedeute, dass von diesem per Definition zusätzlich eine geringere epidemiologische Gefahr ausgegangen sei. Der Bf habe die Information erhalten, dass er ab 17. November 2021 nicht mehr in die Schule gehen dürfe. Die Nachfrage des gesetzlichen Vertreters bei der Schulleitung habe ergeben, dass diesbezüglich die belangte Behörde als Gesundheitsbehörde zuständig sei. Über Anfrage vom

18. November 2021 sei mitgeteilt worden, dass es einen Absonderungsbescheid gebe. Dieser sei aber bis zu diesem Tag dem Bf nicht zugestellt worden. Erst über neuerliche Urgenz sei der Bescheid mit dem Hinweis, dass dieser aufgrund eines technischen Problems nicht versendet werden konnte, per Mail übermittelt worden. Alle Einwände des gesetzlichen Vertreters über die nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise seien von der Behörde nicht berücksichtigt worden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der europäischen Union entgegen stehen.

II.1. Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Schüler der X Klasse der Mittelschule M.. Am Montag, 15. November 2022, stand fest, dass ein Schüler der insgesamt 22 Schüler umfassenden X Klasse der Mittelschule M. mittels PCR-Test positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Der positiv getestete Schüler war am 15. November 2022 nicht mehr in der Schule. Der letzte Kontakt des Bf mit dem positiv getesteten Schüler erfolgte am Donnerstag, 11. November 2021. Der Bf ist nicht Sitznachbar des positiv getesteten Schülers und war mit diesem auch nicht für 15 Minuten in engem Kontakt. Am Freitag, 12. November 2021, war der Bf nicht in der Schule anwesend. Am 15. November 2021 haben sämtliche anwesenden Schüler, so auch der Bf, vor Schulbeginn einen Antigen-Schnelltest durchgeführt, der beim Bf ein negatives Ergebnis brachte. Die parallel dazu vorgenommene PCR-Testung des Bf brachte am 16. November 2021 ein negatives Ergebnis.

Mit Bescheid vom 16. November 2021 hat die belangte Behörde gegenüber dem Bf ausgesprochen, dass er als Kontaktperson der Kategorie I ab 16. November 2021 bis zum Ablauf des 26. November 2021 im Objekt X, X M. abgesondert wird. Der Absonderungsbescheid wurde dem gesetzlichen Vertreter am Donnerstag, 18. November 2021, zugestellt.

Das Virus SARS-CoV2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV2 ist die

respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden. Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer solchen Person hatten, notwendig (vgl. dazu beispielsweise die Abhandlungen des Robert Kocht Instituts „epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV2 und COVID 19, Stand 14.07.2021 sowie Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonen nach Verfolgung, Stand 15.09.2021).

Entsprechend den vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz herausgegebenen „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“, Stand 6. Oktober 2021, ließ die damalige Datenlage darauf schließen, dass die symptomatische Infektionsrate im Kindes- und Jugendalter geringer ist als im Erwachsenenalter. Die meisten Infektionen verlaufen demnach asymptomatisch bzw. oligosymptomatisch. Schwere Verläufe im Kindes- und Jugendalter sind sehr selten und treten vornehmlich bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Vorerkrankungen auf. Aufgrund der derzeitigen Evidenz- und Datenlage lässt sich schließen, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen, insbesondere Erwachsene, geringer ist, da bei den meisten gesicherten SARS-CoV-2-Nachweisen bei Kindern eine erwachsene Person die Ansteckungsquelle war.

Diese Ausführungen stützen sich auf zahlreiche im angeführten Schreiben im Detail genannte wissenschaftliche Untersuchungen und stellten – jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt – den aktuellen Stand der Wissenschaft dar.

Im Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz zum Thema „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“, Stand 14. November 2021 ist Folgendes (auszugsweise wiedergegeben) geregelt:

„Kategorie I-Kontaktpersonen (KPI): Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition

Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition sind definiert als

- Personen, die kumulativ für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte).

- Personen, die sich im selben Raum (z. B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter aufgehalten haben.

[...]
Abweichendes Vorgehen für Gesundheits- und Pflegepersonal, Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe, Schlüsselpersonal sowie für Spitzensportler bzw. Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung siehe unten.

Herabstufung auf Kategorie II-Kontaktperson (KPII)

Grundsätzlich sollten folgende Personen mit Hoch-Risiko-Exposition auf KPII herabgestuft werden:
- Geimpfte
- Genesene
- Personen, die beim Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z. B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre)) angewandt hatten.
- Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z. B. Plexiglas)

[...]

Abweichendes Vorgehen im Klassen-/Gruppenverband in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe
[...]
Behördliches Vorgehen ab der 5. Schulstufe bis zum Ende der 12. Schulstufe

Die direkten Sitznachbarn sowie sonstige enge Kontakte (siehe Kategorie I-Kontaktpersonen) des bestätigten Falls sind jedenfalls als die KPI zu klassifizieren.
Die restlichen Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen sind grundsätzlich als KPII mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen zu klassifizieren.“

Auch dieser Erlass stützt sich auf zahlreiche im Punkt „Literatur und Quellen“ genannte wissenschaftliche Studien und stellt den damaligen Stand der Wissenschaft dar.

Im Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 15. November 2021 sowie vom 29. November 2021, GZ: KKM-10/0036-2021 bzw. KKM-10/0040-2021, ist Folgendes ausgeführt:

„Die Infektionslage hat aber vor allem auch Auswirkungen auf die Gesundheitsbehörden. Deshalb haben sich die Gesundheitsbehörden in Oberösterreich auf folgende neue Vorgehensweise für das Kontaktpersonenmanagement im Schulbereich geeinigt:

Ab der bzw. dem ersten PCR-positiv getesteten Schüler/in werden alle nicht immunisierten Schüler/innen der Klasse abgesondert.“

Dieses Schreiben bezieht sich im Gegensatz zum vorher angeführten Erlass des BMSGPK auf keinerlei wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern führt als Begründung lediglich „die Infektionsentwicklung der letzten Tage und Wochen“ an, ohne diese konkret darzustellen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen des gesetzlichen Vertreters des Bf sowie den bereits von den Parteien in ihren Eingaben angeführten Erlässen und Schreiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017

„Prüfungsumfang
§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse
§ 28. (6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen.“

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.
[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]"

III.2. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund einer zulässigen Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 27 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung „in der Sache selbst" verpflichtet. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist „Sache" eines Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 10.11.2015, Ro 2015/19/0001 mwN).

Gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) haben Personen, die gemäß § 7 leg. cit. abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen. Zwar gelten für derartige Beschwerden gemäß § 7a Abs. 3 EpiG grundsätzlich jene Bestimmungen des Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetzes, die für Maßnahmenbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbar wären; die Anwendbarkeit des Maßnahmenbeschwerderechts ändert allerdings nichts daran, dass es sich bei Absonderungsbescheiden formal um Bescheide handelt und der diesbezügliche Kompetenztatbestand Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist (siehe zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach § 22a BFA-VG Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 22a BFA-VG [Stand 1.6.2016, rdb.at]).

III.3. Im vorliegenden Fall hat der Bf gemäß § 7a Abs. 1 EpiG Beschwerde gegen einen Absonderungsbescheid gemäß § 7 leg. cit. erhoben. Durch diesen Bescheid, der eine Freiheitsbeschränkung zum Inhalt hat, war die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte der Bf gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegeben, weshalb die Beschwerde zulässig war (vgl. etwa VwGH 28.01.2016, 2015/11/0027; 26.01.1993, 92/07/0209; 17.11.1992, 91/08/0193; 25.04.2017, Ro 2017/02/0016; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010; 30.06.2016, Ra 2016/16/0038).

Prozessgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war gemäß § 27 VwGVG iVm § 7a Abs. 3 EpiG die bescheidmäßig verhängte Absonderung des Bf.

Für die Überprüfung einer Absonderung bedeutet dies, dass deren Rechtmäßigkeit auf Basis jenes Sachverhaltes zu prüfen ist, den die Behörde zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung gekannt hat bzw. bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte kennen müssen. Es kommt nicht darauf an, ob die Behörde im Nachhinein betrachtet den Sachverhalt anders hätte einschätzen können, sondern darauf, ob sie diesen auf Basis ihres damaligen Wissens vertretbar richtig beurteilt hat.

Der Bf besucht die 7. Schulstufe. In der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herausgegebenen „Behördlichen Vorgangsweise bei SARS-CoV 2 - Kontaktpersonen: Kontaktpersonen Nachverfolgung“ ist ab der 5. Schulstufe bis zum Ende der 12. Schulstufe vorgesehen, dass die direkten Sitznachbarn sowie sonstige enge Kontakte (siehe Kategorie I-Kontaktpersonen) des bestätigten Falls jedenfalls als die KPI zu klassifizieren sind und die restlichen Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen grundsätzlich als KPII mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen zu klassifizieren sind.
Diese vom Gesundheitsministerium vorgeschlagene Vorgangsweise bei der Kontaktpersonennachverfolgung von Personen ab der 5. Schulstufe bis zum Ende der 12. Schulstufe stützt sich auf mehrere wissenschaftliche Untersuchungen. Auch aus den „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“ vom 6. Oktober 2021 war abzuleiten, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen geringer ist. Diese Vorgangsweise stellte daher zum damaligen Zeitpunkt den Stand der medizinischen Wissenschaften dar, auf den sich die Behörde bei ihren Entscheidungen verlassen durfte.
Das Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 15. November 2021 erwähnt zwar die „Infektionsentwicklung der letzten Tage und Wochen“ enthält aber keine Begründung, weshalb abweichend von den Vorgaben des Gesundheitsministeriums bereits ab dem ersten PCR-positiv getesteten Kind alle nicht immunisierten Schüler/innen der Klasse abgesondert werden sollen.

Bei der infizierten Person handelt es sich um einen Klassenkollegen des Bf, mit dem der Bf in keinem engen Kontakt gestanden ist und auch nicht Sitznachbar gewesen ist. Insofern ist dem Bf nicht entgegenzutreten, wenn er ausführt, dass er nach den bundesrechtlichen Vorgaben, die auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren, als KPII einzustufen gewesen ist. Das Verfahren hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Angaben des Bf nicht den Tatsachen entsprechen bzw. ein sonstiger begründeter Einzelfall vorgelegen wäre, welcher ausnahmsweise die Einstufung des Bf als Kontaktperson der Kategorie I gerechtfertigt hätte. Bei Berücksichtigung des damaligen Standes der Wissenschaften hätte die Behörde

den Bf daher nicht ausschließlich auf Grundlage des Schreibens der Bildungsdirektion Oberösterreich absondern dürfen. Der Beschwerde war daher stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, deren grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen und auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger